

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Gemeinde Nauendorf (Sondernutzungsgebührensatzung)**  
vom 12.01.2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in seiner Sitzung am 20.11.2014 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nauendorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nauendorf vom 12.01.2015 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nauendorf - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 13.09.1994 außer Kraft.

Nauendorf, den 12.01.2015  
Gemeinde Nauendorf

  
Marek Heusinger  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nauendorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.01.2015 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. Nr. 02/ 2015 vom 7. Februar 2015, Seite 9, bekanntgemacht.

Nauendorf, den 10.02.2015  
Gemeinde Nauendorf

  
Marek Heusinger  
Bürgermeister




(in Kraft getreten: 8. Februar 2015)

**Anlage zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nauendorf  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.01.2015**

Nr.	Bezeichnung	Gebühr	Zeitraum
1.00	<b>Bauliche Angelegenheiten</b>		
1.10	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich der erforderlichen Masten je angefangene 100 m	20,00 EUR	pro Jahr
1.20	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)		
1.21	unbefristet	10,00 EUR	pro Jahr
1.22	befristet	2,50 EUR	pro Woche
1.30	Fahrradständer	5,00 EUR	pro Jahr
1.40	Gerüste		
1.41	bis zu 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche ab 3. Woche	5,00 EUR 10,00 EUR	pro Woche pro Woche
1.42	über 10 m Frontlänge für die 1. und 2. Woche ab 3. Woche	10,00 EUR 15,00 EUR	pro Woche pro Woche
1.50	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.51	bis zu 50 laufende Meter	20,00 EUR	pro Monat
1.52	ab 50 bis zu 100 laufende Meter	40,00 EUR	pro Monat
1.53	ab 100 laufende Meter	50,00 EUR	pro Monat
1.54	bei gleichzeitiger Nutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr	
1.60	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	10,00 EUR	pro Monat
1.70	Lagerung von Material, vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend		
1.71	bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 EUR	pro Woche
1.72	über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	15,00 EUR	pro Woche
1.73	über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	30,00 EUR	pro Woche
1.74	für jede weiteren 100 m <sup>2</sup>	50,00 EUR	pro Woche
	Ausnahme: Container sind bis 24 Stunden gebührenfrei. Die Aufstellung ist jedoch anzeigepflichtig.		
1.80	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Nutzungen nach Bürgerlichen Recht gemäß § 23 ThürStrG)		
1.81	bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	2,50 EUR	pro Tag
1.82	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	5,00 EUR	pro Tag
2.00	<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.10	Werbeanlagen aller Art und Warenautomaten		

2.11	die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen auf Dauer	25,00 EUR	pro Jahr
2.12	vorübergehend	2,50 EUR	pro Woche
3.00	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.10	Ausstellungswagen	25,00 EUR 50,00 EUR	pro Tag pro Woche
3.20	Verkaufs- und Imbissstände	15,00 EUR 50,00 EUR	pro Tag pro Monat
3.30	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien pro m <sup>2</sup> genutzte Fläche	1,50 EUR	pro Monat
3.40	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften pauschal	10,00 EUR	pro Jahr
4.00	<b>Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO</b>		
4.10	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden je Plakatständer	0,50 EUR	pro Woche
4.20	Informationsstände je Stand Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde sind, wird keine Gebühr erhoben.	2,50 EUR	pro Tag
4.30	Fahnenmasten, Transparente u. a. für kommerzielle Zwecke	5,00 EUR	pro Woche
4.40	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen	25,00 EUR	pro Tag
4.50	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung		
4.51	für Motorräder	100,00 EUR	pro Tag
4.52	für Automobile	250,00 EUR	pro Tag
5.00	<b>sonstige Sondernutzungen</b>		
5.10	Aufstellen von Sammelcontainern für Glas und Pappe/Papier je Sammeleinrichtung	50,00 EUR	pro Jahr

Nauendorf, den 12.01.2015  
Gemeinde Nauendorf

  
Marek Heusinger  
Bürgermeister

